

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4420



WEISSER RING e. V., Manuela Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein
Wallstraße 36, 24768 Rendsburg

Manuela Söller-Winkler

Landesvorsitzende Schleswig-Holstein
Mitglied des Bundesvorstandes
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes

Wallstraße 36
24768 Rendsburg
Telefon 04331 / 434 99 09
Telefax 04331 / 434 98 34
schleswig-holstein@weisser-ring.de
Datum: 10.02.2025

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischer Landtages
Herrn Jan Kürschner

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen des WEISSEN RINGS e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Der WEISSE RING begrüßt den Gesetzentwurf sehr.

Das gilt insbesondere für die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Damit wird in Schleswig-Holstein eine vom WEISSEN RING bereits seit vielen Jahren bundesweit erhobene Forderung erfüllt.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung leistet einen notwendigen Beitrag zu einem effektiven Schutz von Betroffenen häuslicher Gewalt. Noch immer sind viel zu viele Frauen gewalttätigen Übergriffen ihrer (Ex-)Partner schutzlos ausgeliefert. Sie werden bedroht, verletzt, getötet. Häufig sind auch deren Kinder betroffen. Seit Jahren schon besteht Konsens, dass Frauen und betroffene Kinder besser vor Partnerschaftsgewalt geschützt werden müssen.

Ein erster wichtiger Schritt war die flächendeckende Einführung eines Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein. Bei der Feststellung eines entsprechenden Gefährdungspotenzials sind allerdings die daraufhin entwickelten Schutzkonzepte häufig darauf ausgerichtet, die Frauen und Kinder vor dem Gefährder zu verstecken, da bisher die Einhaltung von Nährungs- und Kontaktverboten nicht zuverlässig rund um die Uhr überwacht werden kann und bei Verstößen nicht rechtzeitig Hilfe vor Ort ist.

Daher ist die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein weiterer notwendiger Baustein, um Betroffene von Partnerschaftsgewalt tatsächlich effektiv schützen zu können. Mit

/ 2

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Landesbüro Schleswig-Holstein:
Wallstraße 36
24768 Rendsburg
Telefon 04331 / 434 99 09
Telefax 04331 / 434 98 34
Schleswig-holstein@weisser-ring.de

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45
info@weisser-ring.de, www.weisser-ring.de
Opfertelefon 116 006
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz
Bundesvorsitzender:
Jörg Ziercke
Spendenkonto 34 34 34
Deutsche Bank Mainz, BLZ 550 700
40

diesem Instrument können zukünftig zufällige und beabsichtigte Annäherungen rund um die Uhr wirksam überwacht und konsequent unterbunden werden. Damit lässt sich das Prinzip, dass nicht die gefährdete Person, sondern der Gefährder zu weichen hat, endlich auch und gerade in besonderen Gefahrenlagen realisieren.

Natürlich hat die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung Grundrechtsrelevanz. Dem stehen aber die deutlich gravierenderen Einschränkungen der von Gewalt bedrohten Person in ihrer Bewegungsfreiheit gegenüber, wenn auf solch eine Maßnahme verzichtet wird. Wenn eine bestimmte Gefahrenprognose im Raum steht, geht es letztlich nur noch darum, wer die zur Gefahrenabwehr erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu tragen hat – die gefährdete oder aber die gefährdende Person.

Im Sinne einer Güterabwägung spricht alles dafür, dass der Staat die Freiheitsrechte der gefährdenden Person durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung einschränkt, anstatt dies der gefährdeten Person durch eine gravierende Veränderung ihrer eigenen Lebensumstände abzuverlangen. Es ist inakzeptabel, wenn eine gefährdende Person ihr gewohntes Leben nahezu ungestört weiterführen kann, während den gefährdeten Personen zugemutet wird, ihr bisheriges Leben massiv zu verändern und im schlimmsten Fall sogar alle sozialen und familiären Bindungen aufzugeben, um an einem anderen Ort mit neuer Identität ein völlig neues Leben zu beginnen. Letztlich gilt auch hier der allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Grundsatz, dass ein Störer sein Verhalten verantworten und die gefahrenabwehrrechtlich erforderlichen Maßnahmen tragen muss.

Es ist weiterhin konsequent, dass die Befugnis zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht an Gewaltschutzanordnungen oder sogar erst an erste Verstöße gegen diese, sondern ausschließlich an die konkretisierte Gefahr eines Angriffs mit erheblicher Intensität oder Auswirkung anknüpfen soll. Nur das gewährleistet einen rechtzeitigen, lückenlosen Schutz aller entsprechend gefährdeten Personen unabhängig von ihrer jeweiligen konkreten Beziehung zu der gefährdenden Person.

Angesichts der Erkenntnisse, in welcher hoher – und seit Jahren steigender – Zahl sich ein wahrnehmbares Bedrohungspotenzial tatsächlich in einem Femizid oder einem gewalttätigen Übergriff realisiert, ist der Staat in der Pflicht, den Schutz von derart bedrohten Frauen und Kindern endlich durch solch eine Maßnahme sicherzustellen. Bisher ist häufig das Gefahrenpotenzial schon lange deutlich sichtbar, aber der Staat kann trotzdem nicht wirksam eingreifen, weil „noch nicht genug“ geschehen ist. Es geht deshalb gerade darum, Betroffene rechtzeitig vor drohender, massiver Partnerschaftsgewalt zu schützen und nicht abwarten zu müssen, bis „etwas passiert“ ist – mit dem inzwischen doch ausreichend durch Zahlen belegten Risiko, dass es dann zu spät sein könnte.

Natürlich kann auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung keinen hundertprozentigen Schutz bieten. Das stellt jedoch das Erfordernis und die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme im Einzelfall nicht in Frage. Um sie anordnen zu können, muss in jedem Einzelfall die konkretisierte Gefahr eines Angriffs mit erheblicher Intensität oder Auswirkung bejaht werden können. Das ist eine hohe Hürde. Wenn diese Schwelle aber erreicht ist, müssen geeignete, an der gefährdenden Person ansetzende, Maßnahmen zur Verhinderung eines Zusammentreffens ergriffen werden dürfen, damit sich das erkannte Gefahrenpotenzial nicht immer noch in einer Vielzahl von Fällen realisieren kann. Gerade in Fällen mit diesem Gefahrenpotenzial erst den Übergang in eine konkrete Gefahr abzuwarten oder aber davon auszugehen, dass die gefährdende Person doch sicherlich ein Kontaktverbot respektieren wird, um dann ggf. erst bei einem Verstoß – hoffentlich noch rechtzeitig – tätig zu werden, wäre angesichts der bekannten Datenlage regelrecht zynisch.

Zudem wird mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung sichergestellt, dass auch in die Bewegungsfreiheit der gefährdenden Person nur im erforderlichen Umfang eingegriffen wird. Zugleich hält sich der Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht in engen Grenzen, da lediglich Standortdaten übermittelt werden.

Im Übrigen bedarf es nach dem Gesetzentwurf in jedem Einzelfall einer richterlichen Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und damit einer richterlichen Überprüfung der Gefahrenprognose und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Weiterhin ist es richtig und notwendig, mit dem Gesetzentwurf von vornherein die Rechtsgrundlage auch für eine dynamische Überwachung der gefährdenden Person im Sinne des spanischen Modells zu schaffen. Nur diese Lösung ermöglicht es einer gefährdeten Person, sich sowohl objektiv sicher als auch mit einem deutlich gestärkten subjektiven Sicherheitsgefühl weitestgehend frei zu bewegen. Die inzwischen langjährigen Erfahrungen in Spanien belegen, dass die dortige Form der elektronische Aufenthaltsüberwachung sowohl objektiv die Zahl von Femiziden und gewalttätigen Übergriffen deutlich reduziert als auch das subjektive Sicherheitsempfinden der mit einem GPS-gesteuerten Alarmsystem ausgestatteten Frauen spürbar erhöht und damit ihre Lebensqualität erheblich verbessert.

Bei einer ausschließlich statischen Überwachung bestimmter Schutzzonen bleibt dagegen die Bewegungsfreiheit einer gefährdeten Person weiterhin objektiv und subjektiv stark eingeschränkt: Außerhalb der für sie eingerichteten Schutzzonen ist sie vor Nachstellungen durch die gefährdende Person nicht geschützt und sie kann sich dementsprechend außerhalb dieser Schutzzonen nicht sicher fühlen. Während ihr sicherer Bewegungsradius damit auf die – in Größe und Umfang notgedrungen stark begrenzten – Schutzzonen reduziert wird, bleibt die Bewegungsfreiheit der gefährdenden Person bis auf diese von ihr zu meidenden Schutzzonen unbeschränkt.

Zumindest in Sachsen und in Hessen sind offenbar auch bereits die technischen Voraussetzungen für die dynamische Überwachung entsprechend dem spanischen Modell geschaffen und zur Anwendung gebracht worden, s. die Meldung des MDR vom 08.01.2025 ([Neue Fußfessel zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Sachsen im Einsatz | MDR.DE](#)) und die Pressemitteilung des hessischen Justizministeriums vom 28.01.2025 ([Fußfessel nach dem spanischen Modell wird in Hessen erstmals angewendet | justiz.hessen.de](#)). Insofern ist zu hoffen, dass auch in Schleswig-Holstein die Voraussetzungen für eine dynamische Überwachung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen sind. Auch Hessen knüpft im Übrigen die Befugnis zur Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in seiner Regelung (§ 31 a Abs. 1 Ziffer 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, HSOG) an eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Gefährdung erheblicher Rechtsgüter, setzt also ebenfalls keine bereits konkrete Gefahr oder den Verstoß gegen Kontakt- oder Näherungsverbote voraus.

Im Abgleich mit dem hessischen Gesetz sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass Hessen zunächst ebenfalls die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für maximal drei Monate mit mehrfacher Verlängerungsmöglichkeit um jeweils drei Monate bei Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen vorgesehen hat, diese Fristen aber inzwischen um einen Monat auf jeweils vier Monate verlängert hat (§ 31 a Abs. 3 HSOG). Es erscheint angezeigt, die dortigen Erwägungen im Hinblick auf diese Fristverlängerung zu hinterfragen.

Auch die weiteren Gesetzesänderungen zur Konsolidierung der bestehenden Vorschriften zur Wohnungsverweisung und zu Kontaktverboten sind sehr zu begrüßen.

Sie nehmen die Belange der Betroffenen besser in den Blick und stellen notwendige Verbesserungen für deren Schutz dar.

Das gilt sowohl für die Konkretisierung der Tatbestandsvoraussetzungen als auch für die vereinheitlichte Eingriffsbefugnis schon bei Vorliegen einer konkretisierten Gefahr und schließlich auch für die Möglichkeit der deutlichen Verlängerung der Maßnahmen.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit von Eingriffsbefugnissen schon bei Vorliegen einer konkretisierten Gefahr müssen hier dieselben Erwägungen gelten wie bei der Befugnis zur Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Positiv hervorzuheben ist schließlich auch, dass dieser Gesetzentwurf nun auch die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kinder in den Blick nimmt, indem auf die Belange von Kindern ausgerichtete, geeignete Beratungsstellen durch eine entsprechende Datenübermittlung die Möglichkeit erhalten, den Betroffenen proaktiv ein Beratungsangebot zu unterbreiten.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass es sehr zu begrüßen wäre, wenn dieser Gesetzentwurf zeitnah verabschiedet werden würde. Er stellt einen bedeutenden Meilenstein für einen besseren Schutz von Opfern von Partnerschaftsgewalt in Schleswig-Holstein dar.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Söller-Winkler
Landesvorsitzende Schleswig-Holstein